

Positionspapier

zur Förderung und zum weiteren
Ausbau der Qualität
in der Kindertagespflege

Änderungsbedarfe in der Landesgesetzgebung und in der Verwaltungsvorschrift Kindertagespflege

Beschlossen von der Mitgliederversammlung
des Landesverbandes Kindertagespflege
Baden-Württemberg e.V. am 16.06.2018

Gleichrangiges Angebot der Kinderbetreuung



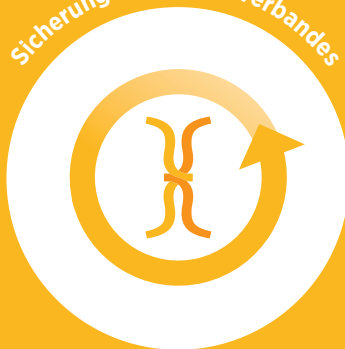
Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung



Gesetz statt Verwaltungsvorschrift



Sicherung des Landesverbandes



**Landesverband
Kindertagespflege**
BADEN-WÜRTTEMBERG e.V.

*„Im Zentrum unseres Handelns
steht das Wohl
der Kinder, Familien und
Tagespflegepersonen.“*



Inhalt

- 1| Positionspapier zur Förderung und zum weiteren Ausbau der Qualität in der Kindertagespflege
Ausgangslage
- 2| Überblick
Forderungen des Landesverbandes Kindertagespflege mit Erläuterungen
- 3| **A) Gleichrangiges Angebot der Kinderbetreuung**
 - Erhalt des eigenständigen Profils der Kindertagespflege
 - Subsidiarität
 - Aufnahme der Kindertagespflege in das Gesamtkonzept der frühkindlichen Bildung
- 4| **B) Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung**
 - Das Gute-KiTa-Gesetz und die Kindertagespflege
 - Weiterentwicklung der Qualifizierung
 - Fortbildung von Tagespflegepersonen
 - Bildungsträger in der Qualifizierung und Fortbildung
- 5| **C) Gesetz statt Verwaltungsvorschrift**
 - Struktureller Rahmen
 - Finanzieller Rahmen
- 6| **D) Sicherung des Landesverbandes Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.**
- 7| Quellen

Positionspapier

zur Förderung und zum weiteren Ausbau der Qualität in der Kindertagespflege

Änderungsbedarfe in der Landesgesetzgebung in Baden-Württemberg

(Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Kindertagespflege vom 4. Dezember 2017 - VwV Kindertagespflege)

Ausgangslage

Die Verwaltungsvorschrift (VwV) regelt grundlegende Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege in Baden-Württemberg. Sie befasst sich u.a. mit der Pflegeerlaubnis, mit Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen, mit der Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen und sie regelt deren Finanzierung.

Die aktuelle VwV wurde am 4. Dezember 2017 verabschiedet und bedarf aus Sicht des Landesverbandes Kindertagespflege einiger wichtiger Änderungen. Der Vorstand des Landesverbandes hat Anfang 2018 eine Steuerungsgruppe eingesetzt, die den Meinungsbildungsprozess zur Novellierung der VwV vorantreibt, die Rückmeldungen aus dem Verband bündelt und ein Positionspapier für die Mitgliederversammlung erarbeitet. Ergebnis dieses Prozesses ist dieses Positionspapier, das am 16.06.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde. Die dargelegten Positionen leiten die weitere politische Interessenvertretung des Landesverbandes Kindertagespflege zur Novellierung der VwV.

Überblick

1. Wir fordern die Weiterentwicklung und Stärkung der Kindertagespflege als eigenständiges Angebot im System der Kindertagesbetreuung.
2. Wir fordern die Stärkung und den Erhalt der Trägervielfalt durch die Landesgesetzgebung.
3. Wir fordern die Integration der Kindertagespflege in das Gesamtkonzept der frühkindlichen Bildung und eine angemessene Berücksichtigung der Kindertagespflege im Pakt für gute Bildung und Betreuung, insbesondere durch die Aufnahme in den Orientierungsplan für Bildung und Erziehung, in die Förderprogramme zur frühkindlichen Bildung des Landes (z.B. SPATZ) und in Bezug auf Inklusion.
4. Wir fordern die flächendeckende Einbeziehung der Kindertagespflege in die kommunale Bedarfsplanung im Land.
5. Wir fordern die Investition der Mittel aus dem Gute-KiTa-Gesetz zu einem angemessenen Anteil in die Qualitätsentwicklung der Kindertagespflege – etwa in die Weiterentwicklung der Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen.
6. Wir fordern die Implementierung eines neuen Konzeptes für die Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen (QHBW).
7. Wir fordern die für die Kindertagespflege entwickelten Curricula für die tätigkeitsbegleitende Fortbildung von Tagespflegepersonen landesweit zu empfehlen.
8. Wir fordern eine transparente gesetzliche Regelung für eine angemessene Finanzierung der Träger der Kindertagespflege (z.B. das KiTaG).
9. Wir fordern ein Gesetz zur Regelung der Kindertagespflege als Ablösung der bestehenden VwV.
10. Wir fordern die Erhöhung der laufenden Geldleistung bis zum Ende der Legislaturperiode 2021 auf mindestens den Mindestlohn, in Höhe von derzeit 9,49 € pro Betreuungsstunde und Kind.
11. Wir fordern die Aufnahme grundlegender Themen der Kindertagespflege ins KiTaG. Dies umfasst strukturelle und finanzielle Änderungen:

Struktureller Rahmen

 - keine Beschränkung der Anzahl der Betreuungsverhältnisse
 - transparente Regelung für die Vertretung von Tagespflegepersonen durch das Jugendamt
 - gesetzliche Regelung der Großtagespflege als Form der Kindertagespflege
 - Erweiterung der Fachkraftregelung in Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen
 - Erteilung der Pflegeerlaubnis durch den Jugendhilfeträger, in dessen Zuständigkeitsbereich die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt
 - Finanzierung der fachlichen Begleitung und Qualifizierungsmaßnahmen für Inklusion
 - Überprüfung und Anpassung des Personalschlüssels für die fachliche Beratung alle zwei Jahre unter Einbeziehung der Kommunalen Landesverbände, des Landesjugendamtes KVJS und des Landesverbandes Kindertagespflege.
12. Wir fordern eine dauerhaft gesicherte Förderung des Landesverbandes Kindertagespflege als qualifizierten Dach- und Fachverband entsprechend den gestiegenen Anforderungen in der Kindertagespflege.

Finanzieller Rahmen

Wir fordern die Rahmenbedingungen für die Selbstständigkeit zu stärken, so dass die Kindertagespflege wirtschaftlich betrieben und das Berufsbild der Tagesmutter/des Tagesvaters weiterentwickelt werden kann:

 - Prüfung und Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistung alle zwei Jahre zum 31.12.
 - Lösungen für die Unterdeckung der Sachkosten
 - Anerkennung der mittelbaren pädagogischen Arbeit und die Prüfung einer Platzpauschale
 - Höhere Vergütung besonderer Betreuungszeiten
 - Erhöhung der Förderleistung für Inklusion analog des Förderfaktors in Kindertageseinrichtungen
 - Harmonisierung der Elternbeiträge
 - Interkommunaler Finanzausgleich
 - Gesicherte Finanzierung der freien Träger der Kindertagespflege, die Tagespflegepersonen qualifizieren und fortbilden und die Anpassung der Fördersätze für die Verteilung der Landesmittel
 - Gesetzliche Verankerung der Ko-Finanzierung der Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen

Forderungen des Landesverbandes Kindertagespflege mit Erläuterungen

A) Gleichrangiges Angebot der Kinderbetreuung

Erhalt des eigenständigen Profils der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine Betreuungsform für Kinder von 0-14 Jahren. Für Kinder von 0-3 Jahren ist sie gesetzlich der institutionellen Kindertagesbetreuung gleichgestellt und hat den gleichen Auftrag wie die Kindertageseinrichtungen: die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes gemäß § 22 (3) SGB VIII. Dabei stellt die Kindertagespflege ein eigenständiges pädagogisches Angebot dar. Die höchstpersönliche Zuordnung von einem Kind zur Tagespflegeperson ist hierbei ein wichtiges Qualitätsmerkmal.

Die Kindertagespflege ist familiär, individuell, flexibel und verlässlich. Die Stärkung dieses Angebots ist ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung des im § 5 SGB VIII verankerten Wunsch- und Wahlrechts der Eltern.

Wir fordern die Weiterentwicklung und Stärkung der Kindertagespflege als eigenständiges Angebot im System der Kindertagesbetreuung.

Subsidiarität

Die bundesweit beachtete Qualität und Quantität der Kindertagespflege in Baden-Württemberg hängt u.a. mit der vielfältigen freien Trägerstruktur im Land zusammen. Es hat eine langjährige Tradition, dass überwiegend freie gemeinnützige Träger in der Kindertagespflege aktiv sind und mit den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe eng zusammenarbeiten.

Wir fordern die Stärkung und den Erhalt der Trägervielfalt durch die Landesgesetzgebung.

Aufnahme der Kindertagespflege in das Gesamtkonzept der frühkindlichen Bildung

Die Kindertagespflege bietet eine vergleichbare pädagogische Qualität zur Betreuung in Tageseinrichtungen.¹ Trotzdem wird die Kindertagespflege im Gesamtkonzept der frühkindlichen Bildung im Land nicht angemessen eingebunden.

Wir fordern die Integration der Kindertagespflege in das Gesamtkonzept der frühkindlichen Bildung und eine angemessene Berücksichtigung der Kindertagespflege im Pakt für gute Bildung und Betreuung, insbesondere durch die Aufnahme in den Orientierungsplan für Bildung und Erziehung, in die Förderprogramme zur frühkindlichen Bildung des Landes (z.B. SPATZ) und in Bezug auf Inklusion.

Die Einbindung der Kindertagespflege in die kommunale Bedarfsplanung ist gesetzlich vorgeschrieben.

Wir fordern die flächendeckende Einbeziehung der Kindertagespflege in die kommunale Bedarfsplanung im Land.



B) Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Das Gute-KiTa-Gesetz und die Kindertagespflege

Im Bund läuft aktuell das Verfahren zum Erlass des sogenannten Gute-KiTa-Gesetzes (Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege – KiQuEG). Mit diesem Gesetz will sich der Bund erstmals dauerhaft an der Verbesserung der Qualität in der Kindertagesbetreuung beteiligen - sowohl in den Kitas, als auch in der Kindertagespflege. Um die Länder bei der Verbesserung der Kita-Qualität zu unterstützen, will der Bund den Ländern in dieser Legislaturperiode zusätzliche 5,5 Milliarden Euro zur Verfügung stellen.

Wir fordern das Land Baden-Württemberg auf, diese Mittel zu einem angemessenen Anteil in die Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege zu investieren – etwa in die Weiterentwicklung der Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen gemäß einem neuen baden-württembergischen Qualifizierungskonzept.

Weiterentwicklung der Qualifizierung

Der Landesverband Kindertagespflege hat am 31.03.2017 ein Positionspapier zur Weiterentwicklung der Qualifizierung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen in Baden-Württemberg verabschiedet. Dieses Positionspapier ist weiterhin gültig und Grundlage für bevorstehende Gespräche.

Wir fordern die Implementierung eines neuen Konzeptes für die Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen (QHBW).

Das Konzept soll folgende Bestandteile beinhalten:

- Erhalt des landesweit verbindlichen Konzeptes und der einheitlichen Qualitätsstandards in der Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen
- Erhöhung der sog. laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen vor Anhebung der Anforderungen in der Qualifizierung und Fortbildung (Anmerkung der Redaktion: Diese Erhöhung soll zum 01.01.2019 landesweit empfohlen werden)

- Bestandsschutz für Tagespflegepersonen, die vor 2011 und mit weniger als 160 Unterrichtseinheiten (UE) qualifiziert und keine Fachkraft im Sinne § 7 Abs. 2 KiTaG sind. Diese Tagespflegepersonen müssen als ausreichend qualifiziert gelten, wenn sie die jährlich verpflichtenden Fortbildungsstunden nachweisen können. Eine freiwillige Nachqualifizierung auf den neuen Standard (sog. Aufstockerkurs) soll finanziert und ermöglicht werden.
- Bestandsschutz für die Tagespflegepersonen, die mit min. 160 UE qualifiziert sind sowie Angebot und Finanzierung einer freiwilligen Nachqualifizierung auf den neuen Standard (sog. Aufstockerkurs)
- Dreijährige Übergangsregelung, um Bildungsträgern und Tagespflegepersonen eine reibungslose Umstellung zu gewähren

Fortbildung von Tagespflegepersonen

Für die Fortbildung von Tagespflegepersonen wurden modulare Curricula zu den Bildungsbereichen Sprachbildung und Sprachentwicklung, Inklusion, kulturelle Vielfalt und Eingewöhnung von Kindern entwickelt.

Wir fordern die Empfehlung dieser Curricula für die tätigkeitsbegleitende Fortbildung von Tagespflegepersonen landesweit.

Bildungsträger in der Qualifizierung und Fortbildung

Laut der VwV haben Bildungsträger in der Kindertagespflege eine Vielzahl an Aufgaben, z. B.:

- Werbung und Gewinnung von Tagespflegepersonen mit dem Ziel, die Kindertagespflege weiter auszubauen
- Vorbereitung sowie Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen und die Gewährleistung von deren Vermittlung
- Die Sicherstellung der Beratung und Begleitung sowohl von potentiellen als auch aktiven Tagespflegepersonen, sowie Eltern und anderen Personensorgeberechtigten
- Erbringung der Leistungen durch geeignete Fachkräfte



Es hat sich in der Praxis bewährt, dass die Qualifizierung und Fortbildung sowie die Vermittlung und Beratung beim selben Träger aus einer Hand erfolgt.

Qualitätskriterien hierfür sind:

- Enge Verzahnung von Beratung, Vermittlung und Betreuung sowie Qualifizierung und Fortbildung
- Fortlaufende Eignungsüberprüfung und Zuarbeit zur Eignungsfeststellung über das Jugendamt durch die Kursleitung
- Vorhalten einer Kursleitung bzw. einer kontinuierlichen Kursbegleitung
- Abstimmung bzw. Zuschnitt der Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote auf die pädagogische und organisatorische Praxis
- Regelmäßiger Austausch zwischen Referent/-innen in der Qualifizierung und Fortbildung und den Fachkräften für die Vermittlung, Begleitung und Beratung
- Regelmäßige Vernetzung und Fortbildung der Kursleitung und der Referent/-innen in der Qualifizierung und Fortbildung, z. B. durch den Landesverband Kindertagespflege oder andere anerkannte Anbieter
- Etablierung eines Qualitätssicherungs-Managements

Das Aufgabenspektrum der Bildungsträger sowie die Qualitätskriterien für die Durchführung der Qualifizierung und Fortbildung müssen sich im Rahmen des landesweit verbindlichen Qualifizierungskonzeptes und dessen gesetzlicher Verankerung widerspiegeln.

Die Förderung der Träger der Kindertagespflege erfolgt momentan aus verschiedenen Quellen und gestaltet sich in der Praxis sehr heterogen.

Wir fordern eine transparente gesetzliche Regelung für eine angemessene Finanzierung der Träger der Kindertagespflege nach den genannten Qualitätskriterien.



C) Gesetz statt Verwaltungsvorschrift

Das Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (KiTaG) verweist in § 9 (1) 1. auf die VwV zur Ausgestaltung der Kindertagespflege und zur Förderung der Strukturen in der Kindertagespflege. In dieser VwV sind alle relevanten Bestimmungen zur Kindertagespflege im Land ausgeführt, z.B. die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege.

Die neue Rechtsprechung belegt, dass Eingriffe in die grundrechtlich geschützte Berufsfreiheit der Tagespflegeperson nach Art. 12 Abs. 1 GG – wie z. B. die Beschränkung der gleichzeitig zu betreuenden fremden Kinder – gesetzlich verankert und durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt sein müssen.ⁱⁱ

Wir fordern ein Gesetz über die Regelung der Kindertagespflege, welches die bestehende VwV ablöst.

Eine gesetzliche Grundlage ist auch dahingehend zu befürworten, dass Tagespflegepersonen, Träger der Kindertagespflege und Kommunen mehr Handlungssicherheit benötigen.

Wir fordern den Landesgesetzgeber auf, grundlegende Themen der Kindertagespflege ins KiTaG aufzunehmen.

Dies umfasst folgende Änderungen:

Struktureller Rahmen

Regelungen zur Pfliegerlaubnis und Anzahl der Betreuungsverhältnisse

Die höchstmögliche Anzahl an Betreuungsverhältnissen ist im Sozialgesetzbuch nicht ausgewiesen. Landesrecht hat die Möglichkeit hierzu Nebenbestimmungen zu machen. Bisher ist in Baden-Württemberg durch die VwV die Anzahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse für eine einzelne Tagespflegeperson auf acht Kinder beschränkt. Betreuen zwei oder mehr Tagespflegepersonen im Verbund, sind i. d. R. zwölf Betreuungsverhältnisse zulässig. Die Praxis zeigt, dass diese Einschränkungen aus pädagogischer, organisatorischer und wirtschaftlicher Sicht in Einzelfällen zu eng ist (z. B. die Möglichkeit zur Betreuung von Geschwisterkindern in Rand- und

Ferienzeiten oder von Kindern an Wochenenden, deren Eltern im Schichtdienst arbeiten).

Deshalb fordern wir eine Regelung der Pfliegerlaubnis ohne Beschränkung der Anzahl der Betreuungsverhältnisse.

Vertretung in der Kindertagespflege

Der Gesetzgeber hat einen Anspruch auf Vertretung in § 23 SGB VIII formuliert, den der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (das Jugendamt) zu gewährleisten hat. Hierfür sind landesweit geeignete Vertretungsmodelle zu schaffen und zu finanzieren. In Nordrhein-Westfalen ist in § 22 Abs. 2.4 KiBiz geregelt, dass bei Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes sichergestellt werden muss. Im anderen Fall wird der Landeszuschuss nicht bewilligt. Eine äquivalente Regelung für Baden-Württemberg wäre zu prüfen.

Wir fordern die Sicherstellung einer gleichermaßen geeigneten Betreuung durch transparente Regelung des Jugendamtes für die Vertretung von Tagespflegepersonen.

Formen der Kindertagespflege, insbesondere Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und Großtagespflege

Großtagespflege bezeichnet Zusammenschlüsse von zwei oder mehreren Tagespflegepersonen, die gemeinsam mehr als fünf fremde Kinder, höchstens jedoch neun fremde Kinder gleichzeitig in anderen geeigneten Räumen bzw. im Haushalt der Tagespflegeperson(en) betreuen. Bisher ist die Großtagespflege in der VwV noch gar nicht benannt, sollte aber in die gesetzlichen Regelungen des Landes ausdrücklich aufgenommen werden.

Wir fordern die Großtagespflege als Form der Kindertagespflege im Landesgesetz zu regeln.

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sollte weiterhin ebenso möglich sein, sowohl für einzelne Tagespflegepersonen als auch für zwei oder mehrere Tagespflegepersonen, die nicht in den eigenen Räumlichkeiten bzw. nicht im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen.



Die Fachkraftregelung ab dem achten zu betreuenden Kind stellt ein besonderes Qualitätskriterium dar und ist beizubehalten. Die Praxis zeigt aber, dass die bisherige Fachkraftregelung zu eng gefasst ist und geeignete Tagespflegepersonen ausschließt.

Wir fordern eine Erweiterung der Fachkraftregelung in Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen um Personen, die sich in besonderer Weise fort- und weiterqualifiziert haben und folgende Kriterien erfüllen:

- **langjährige Erfahrung in der Kindertagespflege (insgesamt mindestens fünfjährige nachgewiesene Tätigkeit)**
- **Nachweis über einen abgeschlossenen Qualifizierungskurs (gemäß des aktuell geltenden baden-württembergischen Qualifizierungskonzeptes)**
- **Nachweis über für Kindertagespflege relevante Fort- und Weiterbildungen im Umfang von insgesamt 150 Unterrichtseinheiten.**

Sofern eine Tagespflegeperson diese Kriterien erfüllt, ist sie vom örtlichen Jugendhilfeträger als Fachkraft für die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen/Großtagespflege anzuerkennen.

Zuständigkeit für die Pflegeerlaubnis
Derzeit ist bei der Erteilung der Pflegeerlaubnis der Jugendhilfeträger zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die Tagespflegeperson ihren 1. Wohnsitz angemeldet hat. Dies sollte dahingehend geändert werden, dass derjenige Jugendhilfeträger zuständig ist, in dessen Bereich die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt. Ein solches Verfahren würde die Erlaubniserteilung für alle Beteiligten vereinfachen.

Wir fordern, dass die Erteilung der Pflegeerlaubnis durch den Jugendhilfeträger erfolgt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Tagespflegeperson ihre Tätigkeit ausübt.

Kindertagespflege für Kinder mit besonderem Förderbedarf

Kindertagespflege als ein besonderes Betreuungsangebot muss perspektivisch stärker in die Bereitstellung von inklusiven Betreuungsplätzen einbezogen werden. Kinder mit besonderem Förderbedarf

bedürfen einer intensiveren Fürsorge, Begleitung und Förderung. Hierfür bietet die Kindertagespflege in vielen Fällen ein geeignetes Setting.

Der Landesverband geht von dem erweiterten Inklusionsbegriff aus, der über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention hinaus geht und alle (benachteiligten) Gruppen im Bildungssystem gleichermaßen in den Blick nimmt.

Wir fordern die Finanzierung der zusätzlich benötigten fachlichen Begleitung für Tagespflegepersonen, die Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen sowie die Finanzierung einer zusätzlichen Qualifizierung dieser Tagespflegepersonen, um das Betreuungsangebot für Kinder mit Behinderungen und besondere Bedarfen in der Kindertagespflege zu erweitern.

Fachkräfteschlüssel für die fachliche Beratung und Begleitung

Die Beratung, Vermittlung und Begleitung in der Kindertagespflege ist anhand eines landesweit verbindlichen Personalschlüssels (in Form einer landesweiten Empfehlung für die Stadt- und Landkreise) für die fachliche Beratung und Begleitung (Relation pädagogische Fachkraft zu Kind in Kindertagespflege) zu fördern. Die letzte landesweite Empfehlung stammt aus dem Jahr 2013 und entspricht nicht mehr den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen.ⁱⁱⁱ

Wir fordern die Überprüfung und Anpassung des Personalschlüssels für die fachliche Begleitung alle zwei Jahre unter Einbeziehung der Kommunalen Landesverbände, des Landesjugendamtes KVJS und des Landesverbandes Kindertagespflege.

Finanzieller Rahmen

Die Förderung der Kindertagespflege und die Ausgestaltung der laufenden Geldleistung Kindertagespflege wird vorwiegend als selbstständige Tätigkeit ausgeübt. Auch wenn die Selbstständigkeit hier einen umfangreichen Gestaltungsraum bietet, ist der gesetzliche Rahmen aufgrund der hohen Qualitätsanforderungen sehr eng gesteckt. Dadurch sind die unternehmerischen Möglichkeiten von Tagespflegepersonen begrenzt.



Wir fordern die Rahmenbedingungen für die Selbstständigkeit zu stärken, so dass die Kindertagespflege wirtschaftlich betrieben und das Berufsbild der Tagesmutter/des Tagesvaters weiterentwickelt werden kann.

Das Land finanziert anteilig über § 29c FAG die laufende Geldleistung für Tagespflegepersonen im Bereich der Unter-Dreijährigen. Dementsprechend muss das Land aus Sicht des Landesverbandes Kindertagespflege auch Einfluss auf die Höhe der laufenden Geldleistung nehmen können. Im Prozess zur Festlegung der laufenden Geldleistung muss das Land, zusätzlich zum Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, eingebunden sein. Ferner sollte verankert werden, dass auch der Landesverband Kindertagespflege bei der Festlegung der laufenden Geldleistung angehört werden muss. Des Weiteren sollte der Prozess zur Erhöhung der laufenden Geldleistung gesetzlich verankert werden.

Wir fordern eine gesetzliche Verankerung des Prozesses zur Prüfung, Festlegung und Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistung alle zwei Jahre zum 31.12. mit Einbindung des Landes Baden-Württemberg zusätzlich zum Städte- und Landkreistag Baden-Württemberg und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) und eine verpflichtende Anhörung des Landesverbandes Kindertagespflege.

Der Landesverband Kindertagespflege hat 2018 eine Studie^{iv} zur tatsächlichen Verdienstsituation von Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg in Auftrag gegeben. Diese Studie hat u. a. gezeigt, dass das durchschnittliche Arbeitsentgelt, das eine selbstständige Tagespflegeperson in Baden-Württemberg derzeit erhält, 6,24 € brutto beträgt. Dies entspricht einem Angestelltenäquivalent von 4,08 € brutto pro Stunde. Damit liegt das durchschnittliche Arbeitsentgelt von Tagespflegepersonen rd. 53,8 % unter dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn von 8,84 € pro Stunde (gültig von 01/2017 bis 12/2018). Um für das Angestelltenäquivalent des Arbeitsentgelts den

derzeit allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn von 8,84 € pro Stunde zu erreichen, müsste die laufende Geldleistung für beide Altersgruppen für die Betreuungszeiten 7,75 € pro Betreuungsstunde und Kind betragen. Zuzüglich der Sachkostenpauschale von derzeit 1,74 € pro Betreuungsstunde und Kind läge die laufende Entgeltleistung dann in beiden Altersgruppen bei insgesamt 9,49 € pro Betreuungsstunde und Kind.

Wir fordern die Erhöhung der laufenden Geldleistung bis zum Ende der Legislaturperiode 2021 auf mindestens den Mindestlohn, in Höhe von derzeit 9,49 € pro Betreuungsstunde und Kind.

Anpassung der Sachkostenpauschale
Der Landesverband weist darauf hin, dass laut der oben genannten Studie die Raumkosten in der Kindertagespflege auch unter Berücksichtigung eines Abschlags von 50 % bei Doppelnutzung nicht durch die Sachkostenpauschale gedeckt sind. Die Sachkostenpauschale müsste um rd. 33 % erhöht werden, so dass der Sachkostendeckungsgrad von 75,4 % auf 100 % steigt.

Der Landesverband Kindertagespflege fordert die Politik auf, Lösungen zu finden, die der Unterdeckung der Sachkosten in der Kindertagespflege entgegenwirken.

Anerkennung der mittelbaren pädagogischen Arbeit
Tagespflegepersonen leisten außerhalb der Betreuungszeit viele Stunden mittelbare pädagogische Arbeit, die sie nicht vergütet bekommen. Diese mittelbare pädagogische Arbeit umfasst z.B. die Vor- und Nachbereitung der Betreuungstätigkeit, die Dokumentation der Portfolios und die Elternarbeit.

Wir fordern die Anerkennung der mittelbaren pädagogischen Arbeit von Tagespflegepersonen und die Prüfung einer Platzpauschale.

Besondere Betreuungszeiten
Randzeitenbetreuung und flexible Betreuungsangebote sind dann vorzuhalten, wenn es zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit und der bedarfsgerechten Betreuung des Kindes beiträgt. Dieses Angebot



muss sich nach den Bedürfnissen des Kindes richten und ist höher zu vergüten.

Wir fordern eine höhere Vergütung besonderer Betreuungszeiten, z.B. vor 8 Uhr morgens oder nach 17 Uhr abends.

Betreuung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf

Wir fordern eine Erhöhung der Förderleistung im Rahmen der laufenden Geldleistung analog des Förderfaktors in Kindertageseinrichtungen durch den öffentlichen Jugendhilfeträger, wenn Tagespflegepersonen Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen.

Harmonisierung der Elternbeiträge

Wir fordern eine Harmonisierung der Elternbeiträge für die Kindertagespflege analog zu den Elternbeiträgen für Kindertageseinrichtungen als wichtiger Bestandteil der Wahlfreiheit der Eltern.

Interkommunaler Finanzausgleich

Im § 8a KiTaG ist der interkommunale Finanzausgleich für Kinder geregelt, die außerhalb ihrer Kommune betreut werden. Es ist eine äquivalente Regelung für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen zu schaffen.

Wir fordern einen interkommunalen Finanzausgleich für Kinder, die in Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen außerhalb ihrer Kommune betreut werden analog § 8a KiTaG.

Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen und dessen grundsätzliche Finanzierung

Auch die Finanzierung der freien Träger der Kindertagespflege muss – analog der Förderung von Einrichtungen freier Träger – im KiTaG festgeschrieben werden – Kindertagespflege ist kein Projekt! Die Verstetigung der Förderung für die Kindertagespflege ist eine Grundvoraussetzung für deren weiteren qualitativen und quantitativen Ausbau.

Wir fordern die Finanzierung der freien Träger der Kindertagespflege, die Tagespflegepersonen qualifizieren und fortbilden und die Anpassung der Fördersätze für die Verteilung der Landesmittel (vgl. VwV 2.6.2).

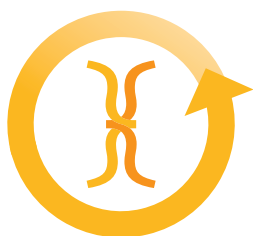
Die Umsetzung eines neuen Qualifizierungskonzeptes bedarf eines landesweit verbindlichen Finanzierungskonzeptes für die Träger in der Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen, das den notwendigen finanziellen Rahmen sichert. Dieses Finanzierungskonzept muss die steigenden Qualitätsanforderungen an die Qualifizierung und Fortbildung abbilden und ist vom Kultusministerium gemeinsam mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales und dem Landesverband Kindertagespflege zu erarbeiten und zu verabschieden.

Wir fordern eine gesetzliche Verankerung der Ko-Finanzierung der Qualifizierung und Fortbildung von Tagespflegepersonen (50 % Land, 50 % Stadt- und Landkreise) unter Berücksichtigung der steigenden Qualitätsanforderungen an die Qualifizierung und Fortbildung.



D) Sicherung des Landesverbandes Kindertagespflege Baden-Württemberg e.V.

Wir fordern eine dauerhaft gesicherte Förderung des Landesverbandes Kindertagespflege als qualifizierten Dach- und Fachverband entsprechend den gestiegenen Anforderungen in der Kindertagespflege.



Quellen

i Bensel, J., Martinet, F., Haug-Schnabel, G., Aselmeier, M. (2017) **Untersuchung zur pädagogischen Qualität der Kindertagespflege in Baden-Württemberg**. Studie im Auftrag der Baden-Württemberg Stiftung, Stuttgart.

ii Vgl. Réka Fazekas und Maria-Theresia Münch, Deutscher Verein, **Zur Frage der Zulässigkeit der einschränkenden Vereinbarungen in der Kindertagespflege**, S. 6

iii Vgl. Gabriel Schoyerer, Julia Wiesinger (2017) **Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege**. Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Qualitätsbedingungen von Fachberatung Kindertagespflege“ (QualFa).

iv Vgl. Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg (2018) **Mindestens den Mindestlohn. Faire Bezahlung für Tagesmütter und väter**. STASA Steinbeiß Angewandte Systemanalyse GmbH, Juni 2018. Abgerufen am 30.07.2018 unter <https://www.kindertagespflege-bw.de/mindestens-den-mindestlohn/>